



**Sechste Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. Februar 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-19.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2012 (Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-33.pdf), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 31. Juli 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-40.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Rahmenordnung“ wird das Wort „geltende“ eingefügt.
- b) Die Wörter „in der Fassung des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Mai 2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17. November 2011“ werden gestrichen.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in der schriftlichen Prüfung weniger als 57 % erreicht wurden. ²Im Übrigen ist die mündliche Prüfung obligatorischer Bestandteil der DSH.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5“ durch die Wörter „die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 7 zu Abs. 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die bzw. der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. ²Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammen.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „soll nach Möglichkeit“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „(inklusive Vortrag des Hörtextes)“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchstabe a) Satz 2 werden die Wörter „gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren“ gestrichen und in Nr. 1 Buchstabe d) nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Norm“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 Buchstabe a) werden in Satz 1 die Wörter „gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren“ gestrichen und in Nr. 2 Buchstabe c) die Satznummerierung aufgehoben sowie die Wörter „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Norm“ eingefügt, Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschafts-orientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. ²Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ³Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).

²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz werden jeweils nach den Wörtern „Informieren “ und „bitten“ das Komma und die Auslassungspunkte gestrichen und die Abkürzung „etc.“ eingefügt.
- b) In Buchstabe a) werden in Satz 4 das Wort „maximal“ gestrichen und folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„⁵Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ⁶Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ⁷Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“

7. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang: DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1)

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Herr/Frau
 geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist in der Regel die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

Ort, den _____

(Siegel)

 Unterschrift

[Titel Vorname Name]

[Prüfungsvorsitzende/r]

 Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2012 in der derzeit geltenden Fassung zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019).

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
<i>Schriftlich</i>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<i>Mündlich</i>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. November 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Februar 2024.

Bamberg, 29. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Februar 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Februar 2024.